



REGLEMENT 02.00 ENERGIEERZEUGUNGS- UND SPEICHERANLAGEN

vom 01.06.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

Gemeinde Grub AR
Elektrizitätsversorgung
Dorf 60
9035 Grub AR

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 05.04.2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 08.06.2022; in Vollzug ab 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	- 4 -
Art. 1	Geltungsbereich	- 4 -
Art. 2	Auftrag EVG	- 4 -
Art. 3	Vollzug	- 4 -
Art. 4	Produzent	- 4 -
Art. 5	Rechtsverhältnis	- 4 -
Art. 6	Beginn und Ende Rechtsverhältnis	- 5 -
Art. 7	Verträge und Vereinbarungen	- 5 -
Art. 8	Gesetzliche Grundlagen	- 5 -
II.	Allgemeine Anschlussbedingungen	- 6 -
Art. 9	Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI	- 6 -
Art. 10	Einspeisepunkt	- 6 -
Art. 11	Anschluss- und Netzverstärkung	- 6 -
Art. 12	Abnahmekontrolle	- 6 -
III.	Messung EEA	- 7 -
Art. 13	Messvariante Nettoproduktion	- 7 -
Art. 14	Messvariante Eigenverbrauch	- 7 -
Art. 15	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	- 7 -
Art. 16	Wechsel Messvariante	- 7 -
IV.	Technische Anschlussbedingungen	- 8 -
Art. 17	Normen und Richtlinien	- 8 -
Art. 18	Schutzbedingungen	- 8 -
Art. 19	Steuerung und Regelung	- 8 -
Art. 20	Projektierung / Installation	- 8 -
Art. 21	Netzurückwirkungen	- 9 -
Art. 22	Netzbereitstellung	- 9 -
Art. 23	Blindstromkompensation	- 9 -
Art. 24	Energiespeicher	- 9 -
V.	Betriebsbedingungen	- 10 -
Art. 25	Änderungen / Kontrollen	- 10 -
Art. 26	Inbetriebnahme	- 10 -
Art. 27	Unterbrechungen / Einschränkungen	- 10 -
Art. 28	Stilllegung EEA durch die EVG	- 11 -
VI.	Kosten	- 11 -
Art. 29	Bewilligung	- 11 -
Art. 30	Messeinrichtung	- 11 -
Art. 31	Zählermontage	- 11 -
Art. 32	Wandlermessung	- 11 -
Art. 33	Intelligente Messsysteme	- 12 -
Art. 34	Blindenergie	- 12 -
Art. 35	Anlagenbeglaubigung EEA	- 12 -
Art. 36	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	- 12 -
VII.	Vergütung Energie	- 13 -
Art. 37	Vergütung	- 13 -
Art. 38	Förderprogramm Energie	- 13 -
Art. 39	Eigenvermarktung HKN	- 13 -
VIII.	Haftung	- 13 -
Art. 40	Haftung	- 13 -
IX.	Schlussbestimmungen	- 13 -

Art. 41	Inkrafttreten des Reglementes	- 13 -
	Abkürzungsverzeichnis	- 15 -
	Quellenverzeichnis	- 17 -

Die Gemeinde Grub AR erlässt gestützt auf Art. 15 Gemeindegesetz [1] und Art. 21 der Gemeindeordnung [2] als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons Grub AR und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.</p> <p>Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Grub AR, nachfolgend EVG genannt und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent² genannt.</p>
Zweck / EVG	<p>Art. 2</p> <p>Die EVG:</p> <ul style="list-style-type: none">a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss «Reglement für die Abgabe elektrischer Energie »;b) stellt gemäss EnG [3] die Abnahme der dezentral produzierten Energie in ihrem Netz und deren Vergütung sicher. Wie auch das Verlangen auf Eigenverbrauch und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
Vollzug	<p>Art. 3</p> <p>Die EVG ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Sie ist befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erlassen.</p>
Produzent	<p>Art. 4</p> <p>Produzent ist, wer mittels EEA elektrische Energie an die EVG liefert und deren Verteilnetz beansprucht.</p>
Rechtsverhältnis	<p>Art. 5</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der EVG sowie dem Produzent im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.</p>

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

- Art. 6
- Beginn und Ende
Rechtsverhältnis
- a) Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
 - b) Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.
- Art. 7
- Verträge und
Vereinbarungen
- Die EVG kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:
- a) Grosserzeugungsanlagen von Produzenten, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen;
 - b) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzurückwirkungen im Verteilnetz.
- Art. 8
- Gesetzliche
Grundlagen
- Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen und technischen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:
- c) EnG [3]
 - d) EnV [4]
 - e) HKSV [5]
 - f) EleG [6]
 - g) StV [7]
 - h) VPeA [8]
 - i) NEV [9]
 - j) NIV [10]
 - k) StromVG [11]
 - l) Strom VV [12]
 - m) Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen
 - n) Werkvorschriften [13]

II. Allgemeine Anschlussbedingungen

Art. 9

Anschlussgesuch,
Installationsanzeige,
Vorlagepflicht ESTI

Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften [13] vor dem Anschluss an das Netz ein Technisches Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Das Gesuch um Plangenehmigung ist durch den Produzenten beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) direkt einzureichen.

Art. 10

Einspeisepunkt

Auf der Grundlage eines Technischen Anschlussgesuchs legt die EVG gemäss EnG [3] und StromVV [12] die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom).

Art. 11

Anschluss- und
Netzverstärkung

- a) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten.
- b) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der EVG.
- c) Voraussetzung für die Realisierung einer Netzverstärkung ist die Bewilligung des Plangenehmigungsgesuches durch das ESTI. Diese wird nicht mit dem Anschlussgesuch geprüft.
- d) Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern.
- e) Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behält sich die EVG vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.

Art. 12

Abnahmekontrolle

Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV [10] erfolgen.

III. Messung EEA

Messvariante Nettoproduktion	<p>Art. 13</p> <p>Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz der EVG eingespeist.</p> <p>Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 02.02 [14] geregelt.</p>
Messvariante Eigenverbrauch	<p>Art. 14</p> <p>Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung³.</p> <p>Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speicheranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz der EVG eingespeist.</p> <p>Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 02.02 [14] geregelt.</p>
Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	<p>Art. 15</p> <p>Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken.</p> <p>Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Anhang 02.03 [15] geregelt.</p>
Wechsel Messvariante	<p>Art. 16</p> <p>Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent der EVG den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung.</p> <p>Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten.</p> <p>Weitere Details werden im Anhang 02.01 [16] geregelt.</p>

³ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

IV. Technische Anschlussbedingungen

Normen und Richtlinien	<p>Art. 17</p> <p>Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.</p>
Schutzbedingungen	<p>Art. 18</p> <p>Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Anhang 02.04 [17] beschrieben und wird mit der Anschlussbewilligung der TBW definiert.</p> <p>Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist.</p> <p>Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes und Einhaltung der Schutzbedingungen selbst verantwortlich.</p>
Steuerung und Regelung	<p>Art. 19</p> <p>Für die EVG sind Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA vorzusehen. Die Ausführung der Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA werden mit der Anschlussbewilligung der EVG festgelegt.</p> <p>Zur statischen Netzstützung verlangt die EVG nach Bedarf die Abgaben von induktiver bzw. kapazitiver Blindleistung. Vorgaben werden in der Anschlussbewilligung geregelt und gelten als vertraglicher Bestandteil.</p> <p>Die Kosten für die geforderten Massnahmen gehen zu Lasten des Produzenten.</p> <p>Technische Details sind im Anhang 02.04 [17] definiert.</p>
Projektierung / Installation	<p>Art. 20</p> <p>Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an die EVG haben gemäss Anhang 02.01 [16] zu erfolgen.</p>

Netzurückwirkungen	<p>Art. 21</p> <p>Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ [18] am Verknüpfungspunkt überschritten, kann die EVG besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der EVG oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.</p>
Netzbereitstellung	<p>Art. 22</p> <p>Die EVG stellt dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.</p>
Blindstrom-kompensation	<p>Art. 23</p> <p>Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.</p> <p>Art und Umfang der Kompensation sind mit der EVG abzusprechen.</p> <p>Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] geregelt.</p>
Energiespeicher	<p>Art. 24</p> <p>Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.</p> <p>Die Details und Anschlussbedingungen werden im Anhang 02.05 [19] geregelt.</p>

V. Betriebsbedingungen

Änderungen / Kontrollen	<p>Art. 25</p> <p>Änderungen an der EEA sind der EVG vor Ausführung anzuzeigen. Die EVG behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.</p>
Inbetriebnahme	<p>Art. 26</p> <p>Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats vorliegt (bei Vorlagepflicht);b) die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;c) die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Sicherheitsnachweis des Elektroinstallateurs bei der EVG vorliegt;d) die Inbetriebsetzung der EVG mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.e) alle geforderten Konfigurationen korrekt erstellt und schriftlich bestätigt worden sind. <p>Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] und Anhang 02.04 [17] geregelt.</p>
Unterbrechungen / Einschränkungen	<p>Art. 27</p> <p>Die EVG hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.b) bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung).c) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden.d) bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Stilllegung EEA durch die EVG	<p>Art. 28</p> <p>Die EVG hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;b) die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;c) der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;e) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen nach D-A-CH-CZ [18] nicht eingehalten werden;f) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);g) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).
-------------------------------	--

VI. Kosten

Bewilligung	<p>Art. 29</p> <p>Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.</p>
Messeinrichtung	<p>Art. 30</p> <p>Die Messeinrichtung wird durch die EVG bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.</p>
Zählermontage	<p>Art. 31</p> <p>Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers werden dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.</p>
Wandlermessung	<p>Art. 32</p> <p>Die Kosten für eine notwendige Wandlermessung werden dem Produzenten gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung der geeichten Wandler erfolgt durch die EVG. Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] und Anhang 02.02 [14] geregelt.</p>

Intelligente Messsysteme	<p>Art. 33</p> <p>Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.</p>
Blindenergie	<p>Art. 34</p> <p>Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen.</p> <p>Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss Tarifblatt verrechnet.</p> <p>Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] geregelt.</p>
Anlagenbeglaubigung EEA	<p>Art. 35</p> <p>Die Beglaubigung muss durch den Produzenten in Auftrag gegeben werden.</p>
Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	<p>Art. 36</p> <p>Die EVG führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung durch.</p> <p>Werden bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gemäss den geltenden technischen Vorgaben, der Anschlussbewilligung oder unzulässige störende Netzzrückwirkungen festgestellt, die von der EEA ausgehen, wird der Betrieb der Anlagen eingestellt bis die Mängel behoben sind bzw. die vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Bei Abweichungen werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt.</p> <p>Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] geregelt.</p>

VII. Vergütung Energie

Vergütung	<p>Art. 37</p> <p>Es wird nur die ins Netz eingespiesene Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet die EVG die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.</p>
Förderprogramm Energie	<p>Art. 38</p> <p>EEA die durch ein Förderprogramm⁴ subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent dies der EVG mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.</p>
Eigenvermarktung Herkunftsnachweise (HKN)	<p>Art. 39</p> <p>Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selber vermarkten. Bei nicht Verwendung der HKN oder speziellen vertraglichen Bedingungen, gehen die HKN in den Besitz der EVG. Weitere Details werden im Rücklieferungstarif [17] und im Anhang 02.02 [14] geregelt.</p>

VIII. Haftung

Haftung	<p>Art. 40</p> <p>Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG [6].</p> <p>Er haftet ferner für Aufwendungen der EVG für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.</p>
---------	--

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten des Reglements	<p>Art. 41</p> <p>Das Reglement tritt am 01.06.2022 in Kraft. Details können mit Bestimmung aus den Anhängen konkretisiert werden.</p>
------------------------------	--

⁴ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

Referendumsauflage vom 20.05.2022 bis 08.06.2022.

Die Gemeinde Grub AR erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.06.2022 angewendet.

Grub AR, 05.04.2022

Gemeinde Grub AR

Regula Delvai
Gemeinde Vizepräsidentin

Erwin Stadler
Gemeindeschreiber Stv.

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EVG.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
EVG	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung

kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Quellenverzeichnis

Für Dokumente, auf die in diesem Reglement verwiesen wird:

- [1] RB 131.1, Gesetz über die Gemeinden, Aktueller Stand: ar.clex.ch.
- [2] Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Grub AR, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [3] SR 730.0, Energiegesetz (EnG), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [4] SR 730.01, Energieverordnung (EnV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [5] SR 730.010.1, Herkunftsnachweis-Verordnung (HKS), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [6] SR 734.0, Elektrizitätsgesetz (EleG), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [7] SR 734.2, Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [8] SR 734.25, Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [9] SR 734.26, Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [10] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [11] SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [12] SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), Aktueller Stand: www.admin.ch.
- [13] WVCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), Aktueller Stand: www.strom.ch.
- [14] Anhang 02.02, Messvarianten, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [15] Anhang 02.03, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [16] Anhang 02.01, Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA), Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [17] Anhang 02.04, Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz), Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [18] D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen, Aktueller Stand: www.strom.ch.
- [19] Anhang 02.05, Zusätzliche Anforderungen, Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen, Aktueller Stand: www.grub.ch.
- [20] Rücklieferungstarif, Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen, Aktueller Stand: www.grub.ch.